

Tauch Club Heilbronn e.V.

Satzung



Tauch Club Heilbronn e.V.

Verein für Tauchsport und Unterwasserforschung, Mitglied des Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST), des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB), des Württembergischen Landesverbandes für Tauchsport e.V. (WLT), des Stadtverbandes für Leibesübungen Heilbronn und der deutschen olympischen Gesellschaft (DOG).

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein trägt den Namen Tauch Club Heilbronn e.V. und wurde am 06.10.1962 in Heilbronn gegründet.

Der Verein hat seinen Sitz in Heilbronn. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heilbronn eingetragen. Der Verein erstreckt sich über das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Der Verein ist gemeinnützig und dient der Förderung der körperlichen und geistigen Gesundheit, der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege des Tauchsports und der Kameradschaft. Der Verein fördert den Wettkampfsport. Er lehnt die Unterwasserjagd als Wettkampfsport ab. Der Verein ist umweltbewusst und bekämpft jede Art der Gewässerverschmutzung.

Der Tauchsport erstreckt sich auf

- a) die Tauchausbildung der Mitglieder
- b) das Sporttauchen mit Tauchgerät und das Schnorcheltauchen
- c) die Wettkämpfe nach den Richtlinien der Dachorganisation (VDST)
- d) die mit dem Vereinszweck im Zusammenhang stehenden Wissenschaften
- e) die Durchführung gemeinsamer Reisen für die Ausübung der im Vereinszweck liegenden Arten und Wettkämpfe
- f) die Pflege der Auslandsbeziehungen

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Der Verein

Der Verein ist Mitglied des Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST), des Württembergischen Landesportbundes e.V. (WLSB) und des Württembergischen Landesverbandes für Tauchsport e.V. (WLT). Er erkennt die Satzungen dieser Verbände an. Gegenüber dem WLSB vertritt der WLT die Interessen des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

1. ordentlichen Mitgliedern
2. jugendlichen Mitgliedern
3. passiven Mitgliedern
4. Ehrenmitgliedern

Zu 1.: Ordentliche Mitglieder sind alle Erwachsenen ab 18 Jahren, die nicht unter 3. und 4. fallen. Sie besitzen aktives und passives Wahlrecht.

Zu 2.: Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben kein Wahlrecht.

Zu 3.: Passive Mitglieder können am Clubtraining mit Ausnahme des Gerätetrainings teilnehmen. Während der Teilnahme am Clubtraining sind sie gegen allgemeine Unfälle gemäß den Versicherungsbedingungen des Versicherers versichert, nicht aber gegen typische Tauchunfälle. Sie besitzen aktives und passives Wahlrecht.

Mitglieder nach 1. und 2. können erst dann an Lehrgängen, Kursen und Wettkämpfen teilnehmen, wenn sie ihren Beitragsleistungen nachgekommen sind.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstands. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag auf einheitlichem Formblatt. Bei Minderjährigen ist außerdem die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Vorstand kann das Gesuch ohne Angabe von Gründen zurückweisen. Beschließt er die Aufnahme des Antragstellers, so ist er davon abhängig, dass innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung im Rundschreiben kein schriftlich begründeter Widerspruch seitens eines stimmberechtigten Mitglieds eingegangen ist. Der Vorstand entscheidet endgültig bei Eingang eines Widerspruchs; er kann denselben auch verwerfen. Anträge auf passive Mitgliedschaft von TCH-Mitgliedern, die Rentner sind, können vom Vorstand nicht abgelehnt werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied geschieht auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
2. Durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden.

- a) Wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens vier Monaten in Rückstand gekommen ist.
- b) Bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzungen des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
- c) Wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu.

§ 7 Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag und Arbeitsstunden

Über den Aufnahmebeitrag und den Mitgliedsbeitrag entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung.

Der Mitgliedsbeitrag und die Tauchsportversicherung sind zu Beginn des Kalenderjahres im voraus zu bezahlen. Bei neu eintretenden Mitgliedern ist der Aufnahmebeitrag, der Mitgliedsbeitrag und die Tauchsportversicherung für das laufende Kalenderjahr sofort fällig. Diese Beiträge sind nach Möglichkeit bargeldlos auf unser Konto der Südwestbank zu überweisen.

Für passive Mitglieder werden keine Beiträge an den Gerlingkonzern (Tauchsportversicherung) und den VDST abgeführt. Passive Mitglieder bekommen ihren Mitgliedsbeitrag nicht im VDST-Ausweis bestätigt. Sie haben keine Verpflichtung, Arbeitsstunden zu leisten und zahlen den gleichen Beitragssatz wie Jugendliche.

Jedes ordentliche Clubmitglied ist verpflichtet, eine gewisse Anzahl von Arbeitsstunden im Rahmen des Clublebens zu leisten. Ersatzweise ist ein Entschädigungsbetrag je nicht geleisteter Arbeitsstunde zahlbar. Die Anzahl der

Arbeitsstunden und die Höhe des Entschädigungsbetrages legt die Hauptversammlung fest.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

Der Vorstand

Die Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:

1)	dem 1. Vorsitzenden	1
2)	dem Schriftführer	1
3)	dem 2. Vorsitzenden	2
4)	dem Kassenwart	2
5)	dem Tauchausbilder	1
6)	dem Zeug- und Kompressorwart	2
7)	dem Jugendwart	2
8)	dem Trainer	1
9)	dem Clubraumverwalter	2
10)	dem Unterwasser-Rugby-Trainer	2
11)	dem Umweltreferenten	1
12)	dem Pressereferenten	1

Die Hauptversammlung kann einer verdienten Persönlichkeit, die Ehrenmitglied ist, Sitz und Stimme im Vorstand bis auf Widerruf erteilen.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung noch zwei weitere Vorstandsmitglieder auf 1 Jahr als Beisitzer bestellen. Die Hälfte des Vorstandes wird jährlich gewählt. In den Jahren mit den geraden Zahlen werden die Vorstandsmitglieder mit den geraden und in den Jahren mit den ungeraden Zahlen werden die Vorstandsmitglieder mit den ungeraden Zahlen gewählt.

Die Jugendlichen wählen auf 1 Jahr jeweils einen Jugendvertreter für Jungen und Mädchen. Die Jugendvertreter haben kein Stimmrecht, aber ein Vortragsrecht an Vorstandssitzungen.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden eines Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 10 Gesetzliche Vertreter des Vereins

Jeder der beiden Vorsitzenden ist für sich allein gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts. Beide Vorsitzende können durch einstimmig gefassten Beschluss des Vorstandes ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne vorherige Anhörung des Vorstandes zu treffen.

§ 11 Die Ausschüsse

Der Vorstand kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Beschlüsse dieser Ausschüsse bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Jedes Mitglied des Vereins kann einem solchen Ausschuss angehören. Die Ausschüsse geben sich ihre Geschäftsordnung selbst. Die Ausschüsse sollen insbesondere dazu dienen, einen der unter § 1 der Satzung aufgezählten Zweck besonders zu fördern und zu pflegen.

§ 12 Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens einen Monat zuvor durch Veröffentlichung in dem Vereinsrundschriften.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, in ihrer Vertretung der Schriftführer, in dessen Verhinderungsfall der Kassenwart. Ist niemand der genannten Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auch unter Angabe des Gegenstandes und des Grundes von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder zu berufen.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, deren Beitragskonto ausgeglichen ist. Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Stimmzettel. Sie kann durch Zuruf stattfinden, wenn sich hiergegen kein Widerspruch erhebt.

Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- a) Vorlage des Jahresberichts und der Abrechnung
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes in zweijährigem Turnus (s. § 9)
- d) Wahl des Vorstandes in zweijährigem Turnus (s. § 9)
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern und eines Ersatz-Kassenprüfers auf 1 Jahr, welche dem Vorstand nicht angehören dürfen
- f) Bestätigung eines männlichen Jugendvertreters und einer weiblichen Jugendvertreterin (s. § 9), die zuvor durch die Jugendlichen gewählt wurden

- g) Anträge

- h) Sonstiges

§ 13 Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsangehörigen unterliegen – von dem in § 6 genannten Ausschluss abgesehen – einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise, Verwarnungen) gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins mit Zustimmung des Finanzamtes, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Heilbronn mit der Maßgabe, dass die übereigneten Vermögenswerte im Sinne § 1 dieser Satzung Verwendung finden.

§ 15 Allgemeine Bestimmungen

- a) Der Verein darf keine anderen als die in dieser Satzung festgelegten Zwecke verfolgen.

- b) Der Verein darf keinen Gewinn erstreben. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

- c) Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 16 Haftungsausschluss

Das Beteiligen an den Veranstaltungen und das Benützen eventueller Anlagen und Geräte des Vereins erfolgt auf ausschließliche Gefahr jedes einzelnen Mitglieds oder Gastes. Der Verein lehnt ausdrücklich jede Haftung für sich und seine Mitglieder ab.